

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1154

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1154](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1154)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Office fédéral des assurances sociales  
Domaine Famille, générations et société  
Secteur Questions familiales  
Effingerstrasse 20  
3003 Berne

Envoi par courriel : [familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

Berne, le 6 mars 2018

## **Modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) Procédure de consultation**

Monsieur le Président de la Confédération,  
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position concernant la modification de la loi sur les allocations familiales (LAFam) et de nous avoir transmis les documents y afférents. Les dossiers auxquels touche le présent avant-projet de révision étant répartis entre plusieurs personnes de langues maternelles différentes, nous vous remercions d'avance de votre compréhension concernant le caractère bilingue de la prise de position du Parti socialiste suisse (PS).

### **Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn (Teil I der Vorlage)**

#### **Grundsätzliche Haltung**

- Die Parlamentarische Initiative 16.417 verlangt, das Familienzulagengesetz so anzupassen, dass für Kinder ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung Ausbildungszulagen ausgerichtet werden statt ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Die SGK-N hat der Pa.Iv. mit 20:2 Stimmen und die SGK-S einstimmig Folge gegeben.
- **Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung mit Nachdruck, beantragen aber, dass die *untere* Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen auf das vollendete 14. (statt 15.) Altersjahr festgesetzt wird.**
- **Wir beantragen zudem eine Flexibilisierung der Alterslimite nach oben.** Gemäss Bericht in Erfüllung des Postulats 12.3973 scheint ein nicht unbeträchtlicher Teil der Studentinnen und Studenten zwischen 26 und 30 Jahren in finanziellen Schwierigkeiten zu sein. Ein Viertel der befragten Studentinnen und Studenten geben an, dass sie mit grossen oder sehr grossen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind, 21% sind verschuldet. Diese Situation ist unbefriedigend und widerspricht der Chancengerechtigkeit, da sie allenfalls begabte junge Menschen von ei-

**Parti socialiste  
Suisse**

Theaterplatz 4  
Case postale · 3001 Berne

Téléphone 031 329 69 69  
Téléfax 031 329 69 70

[info@pssuisse.ch](mailto:info@pssuisse.ch)  
[www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)



nem Studium abhält oder auch davon, ein Austauschsemester zu absolvieren, da dies allenfalls die Studienzeit über die Alterslimite hinaus verlängern könnte. Nicht alle Studierenden können einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wir sind der Meinung, dass es wichtig wäre, die Alterslimite zu erhöhen, sofern es sich um ein Erststudium handelt. Eine Erhöhung der Limite rechtfertigt sich umso mehr, als das Stipendienwesen in der Schweiz aus unserer Sicht ungenügend ist – deshalb haben wir damals auch die Stipendieninitiative unterstützt - und aufgrund der Sparprogramme auch in den Kantonen zunehmend unter Druck kommt. Fehlt das Geld in der Ausbildung, wird die Ausbildungszeit wegen der Erwerbstätigkeit verlängert. Eine längere Ausbildung ist viel teurer als den Anspruch auf Ausbildungszulagen zu verlängern.

### Weitergehende Ausführungen

- Nach dem Familienzulagengesetz werden heute für Kinder bis 16 Jahre und für erwerbsunfähige Kinder bis 20 Jahre Kinderzulagen ausgerichtet. Der Anspruch auf Kinderzulagen besteht bis zum Ende des Monats, in dem das Kind seinen 16. Geburtstag feiert. Für Kinder in Ausbildung von 16 bis 25 Jahre besteht Anspruch auf Ausbildungszulagen. Die Ausbildungszulage wird ab dem Monat nach der Vollendung des 16. Altersjahrs ausgerichtet. Bei Einführung der betragsmässig höheren Ausbildungszulagen wurde nicht berücksichtigt, dass die Kinder die obligatorische Schule im Verlauf ihres 16. Altersjahrs abschliessen und die nachobligatorische Ausbildung demnach *vor* ihrem 16. Geburtstag beginnen.
- Das HarmoS-Konkordat hat für alle Beitrittskantone den 31. Juli als Stichtag für die Einschulung festgesetzt. In den HarmoS-Kantonen beginnen die Schülerinnen und Schüler die nachobligatorische Ausbildung somit zwischen 15 Jahren und 1 Monat und 16 Jahren und 1 Monat. Das hat zur Folge, dass die Eltern - je nach Geburtsdatum des Kindes – teilweise erst Monate nach Beginn der nachobligatorischen Ausbildung ihrer Kinder die höheren Ausbildungszulagen erhalten. In den Kantonen, die HarmoS nicht beigetreten sind, ist der Stichtag für die Einschulung unterschiedlich geregelt. **Aufgrund dieser Ausgangslage kann davon ausgegangen werden, dass schweizweit viele Jugendliche ihre nachobligatorische Ausbildung *vor* ihrem 16. Geburtstag beginnen.** In einem Kanton mit Stichtag 31. Juli betrifft dies die Eltern eines Kindes, welches im Juli Geburtstag hat, während 12 Monaten.
- **Obwohl Eltern ab dem Eintritt ihrer Kinder in eine nachobligatorische Schule höhere Kosten zu tragen haben, werden gemäss geltender Regelung für Kinder, die *vor* ihrem 16. Geburtstag eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, Kinderzulagen ausgerichtet und keine Ausbildungszulagen. Diese Regelung ist aus bildungs- und familienpolitischer Sicht problematisch. Neu sollen deshalb die Eltern ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen erhalten, in dem ihre Kinder die nachobligatorische Ausbildung beginnen, was wir sehr begrüssen.**
- Die *untere* Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen wird auf das vollendete 15. Altersjahr festgesetzt, da die jüngsten Kinder eines Jahrgangs in der Mehrzahl der Kantone 15 Jahre und 1 Monat alt sind,



wenn sie mit der nachobligatorischen Bildung beginnen. Für Kinder, die eine Klasse überspringen, hat die Festlegung der unteren Altersgrenze aber zur Konsequenz, dass die Ausbildungszulagen erst ab dem Beginn des Monats ausgerichtet werden, in welchem sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Davon ist gemäss Vernehmlassungsbericht ungefähr 1 % der Kinder betroffen. **Unseres Erachtens sollte die untere Alterslimite für den Bezug von Ausbildungszulagen auf das vollendete 14. Altersjahr festgesetzt werden, damit auch Eltern von Kindern, die eine Klasse übersprungen haben, von dieser Anpassung profitieren können. Angesichts der tiefen Zahl dieser Fälle dürfte nicht mit allzu hohen Zusatzkosten zu rechnen sein.**

- Für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, werden ebenfalls Ausbildungszulagen ausgerichtet. **Für diese Kinder erfolgt somit keine Verschlechterung im Vergleich zum heutigen System, was wir sehr begrüßen.**

### **Allocations familiales pour les mères seules au chômage (partie II du projet)**

#### **Remarques générales**

- En 2006, un pas décisif a pu être franchi avec l'adoption de la LAFam par le Parlement. Celle-ci a permis de fixer des montants minimaux pour les allocations familiales et de formation au niveau national. Avec l'extension du droit aux allocations familiales et de formation aux parents exerçant une activité lucrative à titre indépendant, une lacune importante a pu être comblée ultérieurement.
- La motion 13.3650 soutenue par une majorité du Parlement en 2013 et 2014 a chargé le Conseil fédéral de colmater une autre brèche : en effet, à l'heure actuelle, une mère seule qui se retrouve au chômage et qui met au monde un enfant ne peut faire valoir son droit aux allocations familiales si le père ne peut être retrouvé ou en l'absence d'une reconnaissance de paternité. Il s'agit essentiellement d'un problème résultant de l'interaction entre la LAFam, la loi sur l'assurance-chômage et la loi sur l'assurance pour perte de gain. Aux yeux du PS, il y a lieu d'y remédier rapidement afin que le principe « un enfant, une allocation » voulu par le législateur soit concrétisé. Aussi manifeste-t-il son plein soutien aux modifications soumises à son appréciation.

#### **Commentaire des dispositions**

- Dans le droit en vigueur, les mères seules donnant naissance à un enfant peuvent uniquement faire valoir leur droit aux allocations familiales si elles étaient en activité avant la venue du bébé. En revanche, les mères qui étaient à l'assurance-chômage avant la naissance de l'enfant n'y ont pas le droit. Le PS estime qu'il importe de corriger cette inégalité de traitement, cela d'autant plus que ce sont généralement les mères les plus exposées au risque de précarité qui sont concernées par ce cas de figure et qu'il serait question d'un correctif nécessaire d'un point de vue socio-politique également. Selon les estimations, cette adaptation intéressera quelque 50 mères célibataires au chômage et sans reconnaissance de paternité par année. Les coûts annuels supplémentaires pour



biffer cette inégalité de traitement s'élèveront à environ 100'000 francs, à charge des cantons en vertu de la disposition relative au financement des allocations familiales versées aux personnes sans activité lucrative.

- Le dispositif proposé préconise d'octroyer le droit aux allocations familiales à ces mères en tant que personnes sans activité lucrative. Pour ce faire, la catégorie des bénéficiaires n'exerçant pas d'activité lucrative sera étendue. Concrètement, pour les mères seules au chômage, l'on abandonnera la restriction selon laquelle les personnes sans activité lucrative ne peuvent toucher des allocations familiales que si leur revenu imposable est inférieur à 42'300 francs par an. Par ailleurs, la restriction selon laquelle les personnes sans activité lucrative perdent le droit aux allocations familiales si elles perçoivent des prestations complémentaires pour elles-mêmes ou pour un de leurs enfants sera de même levée. De cette façon, toutes les mères seules au chômage auront le droit aux allocations familiales durant les 14 semaines de congé de maternité. Le PS soutient ces modifications sans réserve.

### **Finanzhilfen an Familienorganisationen (Teil III der Vorlage)**

#### **Grundsätzliche Haltung**

- Das Parlament bewilligt jährlich den Kredit A231.0243 „Familienorganisationen“. Damit kann der Bund Organisationen, die Aufgaben zugunsten von Familien wahrnehmen, unterstützen. Die Höhe des Kredits beläuft sich 2017 auf 2 Millionen Franken. 2016-2019 werden fünf Organisationen subventioniert: Der Dachverband Pro Familia Schweiz, der Verband Kinderbetreuung Schweiz, die Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes, der Verein Pro Enfance und der Verein a:primo.
- Die Finanzhilfen werden gestützt auf Artikel 116 Absatz BV gewährt. Auf Stufe Gesetz besteht keine genügende Rechtsgrundlage. **Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wird mit der zur Diskussion stehenden Vorlage beantragt, was wir grundsätzlich begrüßen. Wir bedauern es aber, dass die Gelegenheit nicht genutzt wird, die Finanzierung verbindlicher auszugestalten. Das würde den Organisationen längerfristig Sicherheit bieten, dass die benötigten Mittel ausbezahlt werden und es würde das Engagement des Bundes im Bereich Familienpolitik stärken und glaubwürdiger machen.**

#### **Weitergehende Ausführungen**

- In seiner familienpolitischen Auslegeordnung hat der Bundesrat vier Handlungsfelder definiert: Wirtschaftliche Absicherung der Familien und Bekämpfung der Familienarmut; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit; Anpassung des Familien- und Erbrechts an die realen Lebensformen; Förderung der Familien. Bei der Förderung der Familien (Handlungsfeld 4) leistet der Bund einen Beitrag mit der Unterstützung von sprachregional bzw. gesamtschweizerisch tätigen Familienorganisationen. **Das Engagement des Bundes in der Familienpolitik ist natürlich begrüssenswert. Wir erwarten aber, dass dieses Engagement künftig noch verstärkter wahrgenommen wird und dass insbesondere der Bekämpfung von Familienarmut grösseres Gewicht beigemessen wird.**



- Künftig soll der Bund gemäss dieser Vorlage in zwei Förderbereichen Finanzhilfen ausrichten: „Begleitung, Beratung und Bildung“ sowie „Ver- einbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung“. Familien- organisationen, welche um Finanzhilfen ersuchen, müssen gemäss ih- rem statutarischen Zweck respektive Stiftungszweck in einem dieser Förderbereiche tätig sein.
- Finanzhilfen sollen zudem nur an Organisationen ausgerichtet werden, die eine gewisse Reichweite haben und die der Anforderung der Ge- meinnützigkeit entsprechen. Zudem werden Finanzhilfen nur an konfes- sionell neutrale und parteipolitisch unabhängige Organisationen ausge- richtet. Wir sind mit diesen Kriterien grundsätzlich einverstanden. **Was aus dem Bericht nicht ersichtlich wird, ist, ob die aktuell geförder- ten Organisationen unter einen der beiden Förderbereiche fallen. Es wäre bedauerlich, falls ein bewährtes und langjähriges Engage- ment einer dieser Organisationen künftig nicht mehr möglich sein könnte, da sie neu nicht mehr dem Fördertatbestand entspricht.**
- Die Formulierung „Der Bund kann Familienorganisationen ... Finanzhilfen ... gewähren“ bedeutet, dass kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen be- steht. Dieser Kreditvorbehalt wird auch in den Verträgen zur Ausrichtung von Finanzhilfen angebracht. Damit ist eine Kündigung des Vertrags o- der eine Kürzung des Betrags während der Vertragsperiode möglich. **Wir bedauern, dass die Finanzierung nicht auf eine verlässlichere Basis abgestellt wird. Für die betroffenen Organisationen dürfte dieser Vorbehalt vermutlich zu einer gewissen Unsicherheit führen, was aufgrund der Wichtigkeit des Themas bedauerlich ist.**

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Président de la Confédération, Madame, Mon- sieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti socialiste  
suisse

Christian Levrat  
Président

Chantal Gahlinger  
Secrétaire politique

Jacques Tissot  
Secrétaire politique